



HESSISCHER LANDTAG

12. 03. 2026

Kleine Anfrage

**Bernd Erich Vohl (AfD), Heiko Scholz (AfD), Lothar Mulch (AfD),
Pascal Schleich (AfD), Sandra Weegels (AfD), Andreas Lobenstein (AfD),
Christian Rohde (AfD) und Marcus Resch (AfD) vom 26.01.2026**

Folgen der Einführung der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder

und

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Ab August beginnt mit dem Schuljahr 2026/27 der bundesweite Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter. Dieser Anspruch bedeutet konkret: Mindestens acht Stunden tägliche Betreuung an allen Schultagen – zunächst für Erstklässler, ab 2030 für alle Grundschulkinder. Der Rechtsanspruch gilt – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien. Bundesweit wird die Umsetzung von vielen Kommunen und Verbänden wegen fehlender Räume, Fachkräfte und Finanzmittel als äußerst problematisch angesehen. Gerade in ländlichen oder strukturschwachen Regionen droht der Rechtsanspruch ins Leere zu laufen. Auch in Hessen gibt es erhebliche Zweifel, ob das Land und insbesondere die Kommunen dem Anspruch gewachsen sind. So hat jüngst auch der Hessische Städtetag die mangelhafte Finanzierung insbesondere für zusätzliches Personal und erforderliche Umbaumaßnahmen kritisiert. Dieser erwägt sogar eine Klage gegen das Land, um die Zuständigkeit und Finanzierung der Ganztagsbetreuung klären zu lassen (Wiesbadener Kurier vom 10. Januar 2026). Auch hat die Landesregierung es bislang versäumt, eine belastbare landesweite Bedarfsanalyse vorzulegen, geschweige denn ein konkretes Maßnahmenpaket zur Umsetzung des Anspruchs.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Die Zuständigkeit für den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter liegt gemäß § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neuer Fassung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landesregierung unterstützt die Kommunen beim Ausbau von ganztägigen Angeboten an Schulen in erheblichem Maße. Zum Schuljahr 2025/2026 wurden insgesamt rund 5.380 Lehrerstellen inklusive Stellen in Mitteln für den Ganztags zur Verfügung gestellt. Im Vergleich zum Stand von vor zehn Jahren entspricht dies einer mehr als dreifachen Steigerung der eingesetzten Stellen im Ganztags. Auch im kommenden Schuljahr erhalten die Schulen rund 350 zusätzliche Stellen für den bedarfsgerechten Ausbau schulischer Ganztagsangebote in der Primarstufe. Des Weiteren wurde das Stellenäquivalent einer kapitalisierten Stelle zum Schuljahr 2025/2026 von bisher 50.000 Euro auf 54.000 Euro angehoben, sodass zusätzliche finanzielle Mittel bei der personellen Umsetzung ganztägiger Angebote zur Verfügung stehen.

Fast alle Schulen werden im kommenden Schuljahr 2026/2027 in einem der Landesprofile arbeiten. Die Ganztagsprofile 2 und 3 sowie der Pakt für den Ganztags des Landes erfüllen bereits den rechtlich verankerten Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen in der Woche. Darüber hinaus decken auch viele Schulen im Profil 1 den zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter bereits ab.

Ziel ist, die Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen sowie verbundene Grundschulen, die noch nicht in einem Ganztagsprogramm des Landes arbeiten, für die Teilnahme an einem Ganztagsprofil zu gewinnen. Bei diesem Prozess erfahren die Schulen Unterstützung und Beratung durch die Serviceagentur Ganztags Hessen und durch das Beratungsangebot der Fachberatungen an den Staatlichen Schulämtern. Zudem berät das Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen (HMKB) die Schulträger im Hinblick auf die Teilnahme von Schulen an einem Landesprofil. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Austauschformate zwischen den Staatlichen Schulämtern, den Fachberatungen und den Schulträgern.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Mit welchem Bedarf an zusätzlichen Ganztagsplätzen rechnet die Landesregierung zur Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/27?

Frage 6 Welche Informationen liegen der Landesregierung darüber vor, ob die Kommunen in Hessen aktuell in der Lage sind, diesen Rechtsanspruch flächendeckend umzusetzen?

Die Fragen 1 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das HMKB nimmt prognostisch einen Platzbedarf in der ganztägigen Förderung für rund 80 Prozent der Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe im Schuljahr 2029/2030 an. Studienergebnisse des Deutschen Jugendinstituts und der TU Dortmund gehen diesbezüglich hingegen von einem Mindestbedarf von 68 Prozent und einem Höchstbedarf von 75 Prozent für Hessen aus. Im aktuellen Schuljahr 2025/2026 steht für etwa 69 Prozent der Schülerinnen und Schüler in Grundschulen und verbundenen Grundschulen inklusive der Betreuungsplätze in Horten ein ganztägiges Angebot bereit. Der Ausbau der erforderlichen Kapazitäten wird weiterhin sukzessive vorangetrieben. Erfahrungsgemäß werden im schulischen Ganzttag in Hessen jährlich zwischen 11.000 und 13.000 zusätzliche Plätze geschaffen. Damit liegt der Ausbau ganztägiger Angebote in Hessen im Plan.

Frage 2 Mit welchem zusätzlichen Personalbedarf und -kosten rechnet die Landesregierung zur Umsetzung der Maßnahme? Bitte für Erzieher und Lehrer sowie Sonstige und nach Jahren getrennt aufführen.

Zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter wurden in Hessen bereits umfangreiche zusätzliche personelle Maßnahmen im schulischen Bereich ergriffen. Diesbezüglich wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Im Haushaltsplanentwurf 2026 belaufen sich die zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel für den laufenden Betrieb im Ganzttag auf rund 26,8 Millionen Euro. Diese Mittel entfallen fast ausschließlich auf Schulen im Primarbereich. Insgesamt sind im Landeshaushalt 2026 für den Ganzttag 458 Millionen Euro eingeplant.

Frage 3 Welchen Personalkostenanteil wird das Land und welchen sollen die Kommunen davon jeweils übernehmen?

Im Pakt für den Ganzttag ist die Aufgaben- und Kostenverteilung verbindlich geregelt. Das Land leistet seinen Beitrag für das Angebot rechnerisch an fünf Tagen in der Woche bis 14:30 Uhr. Die Schulträger leisten ihren Beitrag rechnerisch für den Zeitraum von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr und in den Schulferien.

In den Ganztagsprofilen 1, 2 und 3 erfolgt die Personalausstattung abhängig von der jeweiligen pädagogischen und organisatorischen Ausgestaltung der Angebote. Eine einheitliche landesweite Zuordnung der Personalkosten zum Land oder zu den Kommunen ist nicht möglich, da die Kommunen in unterschiedlichem Umfang einen Beitrag für die Umsetzung der ganztägigen Angebote leisten.

Frage 4 Mit welchen Investitionskosten für Aus- und Umbaumaßnahmen rechnet die Landesregierung für das Land und die Kommunen?

Frage 5 Welchen Baukostenanteil wird das Land und welchen sollen die Kommunen davon übernehmen?

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Im Rahmen des Investitionsprogramms Ganztagsausbau steht ein Gesamtvolumen von 292 Millionen Euro zur Verfügung. Das Land Hessen und die Kommunen kofinanzieren das Programm jeweils mit rund 44 Millionen Euro, was 15 Prozent des Gesamtvolumens entspricht. Aktuell sind rund 94 Prozent der Fördermittel durch Anträge der Schulträger belegt.

In Hessen stehen den rund 450 Kommunen zudem insgesamt 4,7 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität für eine Laufzeit von zwölf Jahren zur Verfügung.

Frage 7 Welche Maßnahmen für Städte, Gemeinden und Landkreise plant die Landesregierung, um die Umsetzung zu ermöglichen beziehungsweise zu erleichtern?

Frage 8 Welche konkreten Unterstützungsmaßnahmen plant die Landesregierung zur Sicherstellung der Ganztagsbetreuung in ländlichen und strukturschwachen Regionen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ganztägige Angebote an Schulen sind in Hessen bereits sowohl in strukturschwachen Regionen als auch in städtisch geprägten Gebieten flächendeckend etabliert. Es bestehen landesweit tragfähige Strukturen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter.

Die erforderlichen investiven Maßnahmen sind durch die in den Antworten zu den Fragen 4 und 5 dargestellten Förderinstrumente abgedeckt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen und die Antworten zu den Fragen 1 und 6 verwiesen.

Frage 9 Wie beurteilt die Landesregierung die Feststellung, dass der Ausbau der Ganztagsbetreuung Sache des Landes sei und mit der Verschiebung der Zuständigkeit auf die Kommunen das Konnexitätsprinzip verletzt werde?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Implementierung des Rechtsanspruchs als eine bundesrechtliche und somit nicht konnexitätsrelevante Regelung einzustufen ist. Hinzu kommt, dass den Kommunen 4,7 Milliarden Euro aus dem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ zugewiesen werden, die auch für die Finanzierung des Investitionsbedarfs im Ganztags eingesetzt werden können.

Hinsichtlich der laufenden Betriebskosten wird auf die weiter ansteigenden Landesmittel verwiesen. Für das kommende Schuljahr werden die finanziellen Mittel für 350 Stellen für den weiteren Ganztagsausbau an Grundschulen veranschlagt.

Das Land und die Kommunalen Spitzenverbände bleiben im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Ganztags in einem intensiven Dialog.

Frage 10 Wird die Landesregierung eine umfassende und belastbare landesweite Bedarfsanalyse und einen entsprechenden konkreten Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der Ganztagsbetreuung vorlegen? Die Antwort bitte begründen.

Die Zuständigkeit für den Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von Kindern im Grundschulalter liegt gemäß § 24 Abs. 4 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) neuer Fassung beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Landesregierung bekennt sich zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf und hat bereits in den vergangenen Schuljahren ihren Mitteleinsatz für den Ganztagsausbau massiv erhöht.

Außerdem ist die Landesregierung mit den Schulträgern, Kommunen und kommunalen Spitzenverbänden seit mehreren Jahren in einem kontinuierlichen Austausch zur Umsetzung des Rechtsanspruchs. Im Rahmen dieses Austauschs wurden gemeinsam hessenweite Bedarfe erhoben und Aufgaben definiert, aus denen die Landesregierung vielfältige, zielführende Maßnahmen abgeleitet hat. Dies betrifft beispielsweise die Erhöhung des Stellenäquivalents einer kapitalisierten Stelle von zuvor 50.000 Euro auf 54.000 Euro. Um den Schulträgern einen größeren Spielraum zur Belegung ihrer Mittel im Investitionsprogramm Ganztagsausbau einzuräumen, wurde außerdem die Frist zur Belegung der Investitionsmittel um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Wiesbaden, 2. März 2026

Armin Schwarz